

# STATUTEN

(vom 20. März 2026)

## I. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

### Art. 1 Name, Sitz

<sup>1</sup> Der Bündner Orientierungslauf Verband (BüOLV), Associaziun grischuna da cuorsa d'orientaziun, Associazione grigionese di corsa d'orientamento, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz befindet sich in Chur.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der BüOLV pflegt und fördert den Orientierungslauf.

<sup>2</sup> Er ist als Regionalverband Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes (Swiss Orienteering).

<sup>3</sup> Er vertritt als kantonaler Dachverband die Interessen der ihm angeschlossenen OL-Vereine gegenüber dem Bündner Verband für Sport (BVS) sowie weiteren öffentlichen und privaten Institutionen.

### Art. 3 Ethik-Statut und Doping-Statut

<sup>1</sup> Als Mitglied von Swiss Orienteering unterstehen der Verband, seine Mitglieder sowie die Vereinsmitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den präzisierenden Dokumenten.

<sup>2</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den im Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den Bestimmungen des Doping-Statuts und des Ethik-Statuts ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht.

<sup>4</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der präzisierenden Reglemente.

### Art. 4 Aufgaben

Der BüOLV befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Austausch und Koordination zwischen den OL-Vereinen in Graubünden;
- b) Koordination der OL-Nachwuchsförderung und entsprechender Anlässe in Zusammenarbeit mit den Vereinen;
- c) Führen oder Sicherstellen von Gefässen zur OL-Nachwuchsförderung;
- d) Koordination der Verfahren für neue und zu erweiternde OL-Karten im Kanton Graubünden;
- e) Bezeichnung von regionalen Fachpersonen;
- f) Koordination der Termine für die im Kanton stattfindenden Orientierungsläufe unter Berücksichtigung des nationalen Terminkalenders;
- g) Festlegung der Daten für die Bündner Meisterschaft sowie für die Wertungsläufe der Bündner/Glarner Jugendmeisterschaft;
- h) Kontakte zu den Organisatoren von nationalen und internationalen OL-Veranstaltungen im Kanton Graubünden sowie Koordination der Absprachen mit kantonalen Behörden und Amtsstellen;
- i) Kontakte zu Behörden und Amtsstellen;

- j) Vergabe des Verbandssportpreises;
- k) Verteilung allfälliger Sponsorenbeiträge;
- l) Teilnahme und Organisation der Delegation ArgeAlp-OL sowie Durchführung des ArgeAlp-OL in Graubünden in Zusammenarbeit mit den Vereinen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitglieder**

<sup>1</sup> Mitglied des BüOLV können OL-Vereine mit Sitz in Graubünden werden.

<sup>2</sup> Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Verein Mitglied von Swiss Orienteering ist.

### **Art. 6 Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses an den Vorstand des BüOLV zu richten. Dieser klärt ab, ob die statutarischen Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind und stellt der nächsten Mitgliederversammlung Antrag.

### **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben das Recht auf eine Vertretung im Vorstand.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die Beiträge termingemäss zu bezahlen. Sie haben das Ansehen und die Interessen des BüOLV zu wahren und zu fördern. Im Rahmen der Verbandsstatuten bleibt ihre Selbständigkeit gewahrt.

<sup>3</sup> Die Vereine halten ihre Mitglieder an, fairen OL zu betreiben, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Wettkämpfen zu enthalten sowie die Vorgaben im Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen.

### **Art. 8 Austritt, Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Jahresende aus dem BüOLV austreten.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, das seinen Pflichten nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören.

<sup>3</sup> Nach dem Austritt oder Ausschluss gehen sämtliche Karten, die mit Beiträgen des Kantons oder des Bundes erstellt worden sind, gegen angemessene Entschädigung an den BüOLV über.

## **III. Organisation**

### **Art. 9 Organe**

Organe des BüOLV sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Revisorat.

#### **A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **Art. 10 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BüOLV. In ihre Zuständigkeit fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- f) Wahl des Präsidiums sowie der übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- g) Wahl des Revisorats für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Auflösung des BüOLV.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 11 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch das Präsidium einberufen und geleitet.

<sup>2</sup> Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen davor zu erfolgen. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind dem Präsidium bis Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Traktandums verlangen.

### **Art. 12 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in welchen gemäss Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit in Sachfragen fällt das Präsidium den Stichentscheid.

### **Art. 13 Stimmzahl**

<sup>1</sup> Die Mitglieder besitzen folgende Stimmen:

Verein mit 1 - 20	Mitgliedern	1 Stimme;
Verein mit 21 - 50	Mitgliedern	2 Stimmen;
Verein mit 51 und mehr	Mitgliedern	3 Stimmen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht durch eine vom Verein delegierte Person aus. Stellvertretung durch Delegierte eines anderen Vereins ist nicht gestattet. Die Zahl der Vereinsmitglieder ist dem BüOLV vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Mitglied des BüOLV.

## **B. VORSTAND**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium;
- b) der Vertretung aus dem Vorstand der Mitgliedervereine;
- c) einer Vertretung der Gefässe der Nachwuchsförderung;
- d) einer Vertretung des Fachbereichs OL & Umwelt.

Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

<sup>3</sup> Weitere regionale Fachpersonen und andere vom Vorstand bezeichnete Personen werden mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

<sup>4</sup> Das weibliche und das männliche Geschlecht sollen nach Möglichkeit mindestens zu je einem Drittel vertreten sein.

**Art. 15 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ausführendes Organ des BüOLV und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Art. 10 in die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen.

<sup>2</sup> Zur Bearbeitung von Spezialfragen kann der Vorstand Kommissionen unter Beizug von Mitgliedern der angeschlossenen Vereine oder von Fachleuten bilden oder Personen mit besonderen Aufgaben beauftragen.

<sup>3</sup> Der Vorstand trifft geeignete Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten bei Vorstandsmitgliedern.

<sup>4</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen im Vorstand ist Art. 10 anwendbar.

**C. RECHNUNGSREVISION****Art. 16 Zuständigkeit**

Das Revisorat hat die Buchführung und die Kasse jährlich nach dem Rechnungsabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

**IV. Finanzielles****Art. 17 Einnahmen**

Die Einnahmen des BüOLV setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Beiträgen des Kantons und des Bundes;
- c) Beiträgen von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Sportorganisationen;
- d) Teilnehmerbeiträgen für Orientierungsläufe in Graubünden, die im Terminkalender von Swiss Orienteering aufgeführt sind;
- e) Sponsoring- und Gönnerbeiträgen;
- f) Zinserträgen und weiteren Einnahmen.

**V. Änderung der Statuten, Auflösung des BüOLV****Art. 18 Änderung der Statuten**

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

**Art. 19 Auflösung des BüOLV**

<sup>1</sup> Der BüOLV kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder bereit sind, ihn weiterzuführen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des BüOLV ist das vorhandene Vermögen an die angeschlossenen Mitgliedervereine entsprechend ihrer Stimmenzahl zu verteilen. Das Vermögen ist zweckgebunden für die Förderung des Orientierungslaufs in Graubünden zu verwenden.

**VI. Inkrafttreten****Art. 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2026 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten vom 11. April 2001.

Die Präsidentin

Der Kassier:

Muriel Stillhard

Riet Gordon